

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00601 vom 6. März 2021

ZH Sozialversicherungsgericht, 2021-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2020.00601

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00601 du 6 mars 2021

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2020.00601 del 6 marzo 2021

Erwägungen

E. 1.1

X.____, geboren 1980 und zuletzt tätig als Betriebsmitarbeiter, meldete sich erstmals am 7. März 2012 (Eingangsdatum) unter Hinweis auf ein Handekzem bei der Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle, zum Leistungsbezug an (Urk. 8/1). Die IV-Stelle erteilte als Frühinterventionsmassnahmen Kostengutsprache für einen Tastaturschreibkurs sowie einen Deutschkurs (Mitteilungen vom 23. Juli 2012, Urk. 8/17-18; Mitteilung vom 15. August 2012, Urk. 8/27; Mitteilung vom 10. Oktober 2012, Urk. 8/33). Nach erwerblichen und medizinischen Abklärungen wies die IV-Stelle das Leistungsbegehren mit Verfügung vom 8. Oktober 2013 ab (Urk. 8/54).

E. 1.2

Am 18. Juli 2016 (Eingangsdatum) meldete sich der Versicherte unter Hinweis auf ein komplexes regionales Schmerzsyndrom (CRPS) im linken Fuss bei der IV-Stelle zum Leistungsbezug an (Urk. 8/57). Das CRPS entstand nach einem bei der Suva versicherten Treppensturz am 1. November 2015 und einer im Verlauf diagnostizierten Peronealsehnen-Luxation mit nachfolgender operativer Sanierung im Februar 2016 (vgl. Arztbericht der Klinik Y.____ vom 11. Januar 2017, Urk. 8/83).

Die IV-Stelle zog die Akten der zuständigen Unfallversicherung Suva sowie die Akten der Krankentaggeldversicherung bei (vgl. Urk. 8/55; Urk. 8/58; Urk. 8/84; Urk. 8/97; Urk. 8/101; Urk. 8/105; Urk. 8/116; Urk. 8/181; Urk. 8/200) und tätigte weitere Abklärungen. Mit Mitteilung vom 15. März 2017 erklärte die IV-Stelle, dass aufgrund des Gesundheitszustandes zurzeit keine beruflichen Eingliederungsmassnahmen angezeigt seien (Urk. 8/90). Am 22. Januar 2018 lehnte die IV-Stelle die Kostenübernahme für Stützbandagen ab, da die Suva hierfür zuständig sei (Urk. 8/123).

Am 29. Mai 2018 sprach die IV-Stelle dem Versicherten Beratung und Unterstützung bei der Stellensuche durch das Unternehmen Z.____ zu in Form von Arbeitsvermittlung plus (Urk. 8/135). In der Folge wurde ein Arbeitstraining in der A.____ AG vereinbart, welches vom 5. November 2018 bis zum 4. Mai 2019 dauern sollte, mit der Absicht einer Pensumssteigerung von 50 auf 100 % (Vertrag Arbeitstraining vom

E. 1.3

Die Suva erbrachte Leistungen für den Treppensturz vom 1. November 2015. Mit Verfügung vom 30. September 2019 stellte die Suva fest, dass sich aufgrund eines neuen gemeldeten Ereignisses vom 11. Juli 2019 das Auszahlen von Taggeldern über den 11. Juli 2019 hinaus als falsch herausgestellt habe und diese in Höhe von Fr. 6'669.-- zurückzuerstatten seien (Urk. 8/317 des Verfahrens UV.2020.00121). Mit Verfügung vom

1 1. Oktober 2019 kam die Suva auf ihre Verfügung vom 3 0. September 2019 zurück und führte aus, dass de m Versicher te n aufgrund des körperlich eingeschränkten Belastungsprofils die angestammte Arbeit nicht mehr zumutbar sei, es ihm aber möglich sei, in einer angepassten Tätigkeit ein gleich hohes Einkommen zu erzielen. Entsprechend liege keine un fallbedingte Einschränkung der Erwerbsfähigkeit vor. Die psychogenen Störungen seien nicht adäquat kausal zu den obgenannten Ereignissen, so dass die Suva dafür nicht einzustehen habe. Eine erhebliche Schädigung der körper lichen Integrität liege nicht vor, womit die Voraussetzungen für eine Integritäts entschädigung nicht gegeben seien (Urk. 8/200). Der Versicherte erhob hiergegen am 5. November 2019 Einsprache (Urk. 8/331 sowie

Urk. 8/332 des Verfahrens UV.2020.00121). Mit Einspracheentscheid vom 1 4. April 2020 betreffend der Ver fügungen vom 3 0. September und 1 1. Oktober 2019 wies die Suva die Ein sprachen ab (Urk. 2 im Verfahren UV.2020.00121). Der Versicherte erhob hier gegen Beschwerde am hiesigen Gericht, welche mit Urteil heutigen Datums ab gewiesen wurde (Verfahrens-Nr. UV. 2020.0 0 121). Die Akten dieses Verfahrens werden von Amtes wegen beigezogen. 2.

Gegen die Verfügung der IV-Stelle vom 1 3. August 2020 (Urk. 2) erhob der Ver sicherte am 1 1. September 2020 Beschwerde am hiesigen Gericht (Urk. 1) und beantragte, es sei die Verfügung aufzuheben und es sei die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem Beschwerdeführer für die Zeit ab Ablauf des Wartejahres mindestens eine Dreiviertelsrente auszurichten. Es sei der Beschwerdeführer durch das Gericht umfassend unter Federführung eines erfahrenen Rheuma tologen medizinisch begutachten zu lassen. Eventualiter sei die Sache zur um fassenden Begutachtung unter Federführung eines erfahrenen Rheumatologen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen mit anschliessendem Neuentscheid über den Leistungsanspruch des Beschwerdeführers. Mit Beschwerdeantwort vom 2 6. Oktober 2020 (Urk.

E. 3

0. Oktober 2018, Urk. 8/154). Die IV-Stelle übernahm hierfür die Kosten (Mitteilung vom 8. November 2018, Urk. 8/158). Aufgrund einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes mit einer attestierten vollumfänglichen Arbeitsunfähigkeit ab dem 8. Februar 2019 wurde die Arbeitsvermittlung abgebrochen (Mitteilung vom 2 6. März 2019, Urk. 8/178).

Die IV-Stelle holte daraufhin das polydisziplinäre Gutachten des Zentrums B.____ vom 1 5. Januar 2020 ein (Urk. 8/206). Nach durchgeführtem Vorbescheidverfahren (Vorbescheid vom 3 0. März 2020, Urk. 8/220; Einwand vom 1 5. Mai 2020, Urk. 8/225; ergän zende Einwandbegründung vom 3 0. Juni 2020, Urk. 8/245) verneinte die IV-Stelle mit Verfügung vom 1 3. August 2020 einen Anspruch auf eine Invaliden rente (Urk. 2).

E. 7

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr. 800.-- anzuse tzen. Ausgangsgemäss sind sie dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zu gestellt. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Fabian Meyer -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der
Rechtskraft) 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht
Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundes
gesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom
siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1
5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu
stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweis mittel
und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der
angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind bei zulegen,
soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons
Zürich Der VorsitzendeDie Gerichtsschreiberin HurstCasanova

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.